

# Bundesgesetzblatt <sup>1349</sup>

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1997

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 97	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen</b> ..... FNA: neu: 319-98 GESTA: XC010	1350
27. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	1354
27. 5. 97	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	1355
27. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Överschmutzungsschäden .....	1356
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	1356
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen .....	1357
28. 5. 97	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	1358
28. 5. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen .....	1359
3. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	1359
4. 6. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Seeschifffahrt	1360
4. 6. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung (Revision 2) des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	1360
4. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen .....	1361
6. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	1362
9. 6. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1362
9. 6. 97	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia .....	1363

**Gesetz**  
**zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991**  
**zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften**  
**über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen**

Vom 7. Juli 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem in Brüssel am 13. November 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 21 Abs. 3 des Übereinkommens abgeben.

**Artikel 2**

Bei Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung nach dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen findet § 71 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) keine Anwendung.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 7. Juli 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

## Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

### Präambel

Die Mitgliedstaaten –

eingedenk der engen Bindungen zwischen ihren Völkern,

in Anbetracht der Bedeutung einer Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Raums ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit des Personenverkehrs in Übereinstimmung mit der Einheitlichen Europäischen Akte gewährleistet wird,

in der Überzeugung, daß die zwischen ihnen bestehenden Formen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts durch Bestimmungen über die Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Strafen und Geldstrafen oder Geldbußen ergänzt werden sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, bei der Übertragung der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen den Interessen aller betroffenen Personen Rechnung zu tragen,

unter Berücksichtigung der Übereinkommen des Europarates über die internationale Geltung von Strafurteilen, beschlossen am 28. Mai 1970 in Den Haag, und über die Überstellung verurteilter Personen, beschlossen am 21. März 1983 in Straßburg, –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Urteil“ eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts, das wegen einer Straftat eine Verurteilung ausspricht. Der Ausdruck bezeichnet auch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsvorschriften oder einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt wird, sofern dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet war, die Sache vor Gericht zu bringen;
- b) „Verurteilung“ die Verhängung einer freiheitsentziehenden Strafe oder einer Geldstrafe durch ein Gericht sowie die Verhängung einer Geldbuße durch eine unter Buchstabe a genannte Verwaltungsbehörde;
- c) „Urteilsstaat“ den Staat, in dem die Verurteilung erfolgt ist, für die um Übertragung der Vollstreckung ersucht worden ist oder ersucht werden kann;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Staat, in den die Vollstreckung der Verurteilung übertragen worden ist oder übertragen werden kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung die Straftaten angeben, die er aus dem Anwendungsbereich

dieses Übereinkommens ausschließen will. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

### Artikel 2

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, nach diesem Übereinkommen im Hinblick auf die Übertragung der Vollstreckung von Verurteilungen weitestgehend zusammenzuarbeiten.

(2) Das Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung kann entweder vom Urteilsstaat oder vom Vollstreckungsstaat gestellt werden.

### Artikel 3

#### Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe

Um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe kann ersucht werden, wenn

- a) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und Staatsangehöriger dieses Staates ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet hat,
- b) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet und ihre Auslieferung abgelehnt worden ist, im Falle eines entsprechenden Ersuchens abgelehnt wurde oder nicht möglich ist oder
- c) die verurteilte Person sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats befindet, wo sie eine freiheitsentziehende Strafe verbüßt oder verbüßen soll.

### Artikel 4

#### Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder einer Geldbuße

Um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße kann ersucht werden, wenn

- a) die verurteilte Person eine natürliche Person ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder Einkommen verfügt, oder
- b) die verurteilte Person eine juristische Person ist, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats hat oder in diesem Staat über verwertbare Vermögensgegenstände oder finanzielle Mittel verfügt.

### Artikel 5

#### Voraussetzungen für die Übertragung der Vollstreckung

Die Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung bedarf der Zustimmung des Urteilsstaats und des Vollstreckungsstaats. Die Vollstreckung darf nur unter der Voraussetzung übertragen werden, daß

- a) das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) die Handlungen oder Unterlassungen, die zu der Verurteilung geführt haben, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Taten darstellen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, darstellen würden;
- c) weder nach dem Recht des Urteilsstaats noch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Vollstreckungsverjährung eingetreten ist;
- d) im Vollstreckungsstaat kein rechtskräftiges Urteil wegen derselben Tat gegen die verurteilte Person ergangen ist;
- e) die Übertragung der Vollstreckung nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz „ne bis in idem“ stünde, wenn in einem Drittstaat ein rechtskräftiges Urteil gegen die verurteilte Person wegen derselben Tat ergangen ist.

#### Artikel 6

##### Art und Weise der Übertragung

(1) Die Vollstreckungsersuchen bedürfen der Schriftform und sind vom Justizministerium des ersuchenden Staates an das Justizministerium des ersuchten Staates zu richten.

(2) Der ersuchte Staat hat dem ersuchenden Staat in der gleichen Form sobald wie möglich seine Entscheidung mitzuteilen, ob er dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

(3) Aufgrund besonderer Vereinbarungen oder – auch wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen – im Fall der Dringlichkeit können Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch unmittelbar zwischen den Justizbehörden des ersuchenden Staates und den Justizbehörden des ersuchten Staates übermittelt werden.

(4) Im Fall der Dringlichkeit und aufgrund besonderer Vereinbarungen können die Vollstreckungsersuchen, die diesbezüglichen Unterlagen und die Antworten des ersuchten Staates auch durch jedes geeignete Nachrichtenmittel, das schriftliche Aufzeichnungen hinterläßt, einschließlich Fernkopie, übermittelt werden.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen wird dem Justizministerium des ersuchten Staates eine Abschrift der dort genannten Schriftstücke übermittelt, sofern dieser Staat nicht erklärt hat, daß eine derartige Übermittlung nicht erforderlich ist.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Übermittlungsverfahren schließen den diplomatischen Weg nicht aus.

#### Artikel 7

##### Unterlagen

(1) Ersucht der Urteilsstaat um Vollstreckung, so fügt er dem Ersuchen folgende Unterlagen bei:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Urteils;
- b) den Wortlaut der angewandten Rechtsvorschriften;
- c) eine Erklärung über die Dauer der bereits verbüßten Untersuchungshaft bzw. über den gegebenenfalls bereits vollzogenen Teil der Verurteilung sowie alle anderen für die Vollstreckung der Verurteilung maßgeblichen Umstände.

(2) In jedem Fall sind dem Ersuchen die Unterlagen beizufügen, die dem ersuchten Staat die Entscheidung darüber ermöglichen, ob er dem Ersuchen um Übertragung der Vollstreckung stattgeben soll oder nicht.

(3) Der Vollstreckungsstaat kann zum Zwecke der Stellung eines Vollstreckungsersuchens eine oder mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen anfordern.

(4) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte nicht ausreichen, um ihm die Anwendung dieses Übereinkommens zu ermöglichen, so ersucht er um die notwendigen ergänzenden Auskünfte.

#### Artikel 8

##### Festsetzung der freiheitsentziehenden Strafe

(1) Wurde der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats:

- a) die im Urteilsstaat verhängte Strafe unmittelbar oder aufgrund einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung unter den in Absatz 4 enthaltenen Bedingungen vollstrecken oder
- b) die Verurteilung unter den in Absatz 5 enthaltenen Bedingungen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in eine Entscheidung dieses Staates umwandeln, wobei sie die im Urteilsstaat verhängte Strafe durch eine nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Straftat vorgesehene Strafe ersetzen.

(2) Der Vollstreckungsstaat setzt den Urteilsstaat auf dessen Ersuchen davon in Kenntnis, welches dieser Verfahren er anwenden wird.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung seine Absicht bekanntgeben, in seinen Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien die Anwendung eines der in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Verfahren auszuschließen.

(4) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verfahren an, so ist er an die rechtliche Art und die Dauer der im Urteilsstaat verhängten Strafe gebunden. Ist diese Strafe jedoch nach Art oder Dauer mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar oder schreibt dessen Recht dies vor, so kann dieser Staat die Strafe durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung an die nach seinem eigenen Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Strafe anpassen. Diese Strafe muß ihrer Art nach soweit wie möglich der Strafe entsprechen, die durch die zu vollstreckende Verurteilung verhängt worden ist. Sie darf nach Art oder Dauer die im Urteilsstaat verhängte Strafe nicht verschärfen und das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats für dieselbe Tat vorgesehene Höchstmaß nicht überschreiten.

(5) Wendet der Vollstreckungsstaat das in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels vorgesehene Verfahren an, so

- a) ist dieser Staat an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben;
- b) kann dieser Staat, außer bei Vorliegen einer Erklärung nach Absatz 6, eine freiheitsentziehende Strafe in eine Geldstrafe umwandeln, wenn die Dauer der freiheitsentziehenden Strafe sechs Monate nicht übersteigt und
- c) darf dieser Staat die strafrechtliche Lage der verurteilten Person nicht erschweren und ist er an ein Mindestmaß, das nach seinem Recht für die begangene Straftat oder die begangenen Straftaten gegebenenfalls vorgesehen ist, nicht gebunden.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung angeben, daß er die Anwendung des in Absatz 5 Buchstabe b vorgesehenen Umwandlungsverfahrens nur bei freiheitsentziehenden Strafen zuläßt, deren Dauer eine von ihm festgesetzte, weniger als sechs Monate betragende Zeit nicht übersteigt.

Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

#### Artikel 9

##### Festsetzung der Geldstrafe oder Geldbuße

(1) Wird der Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Geldbuße zugestimmt, so müssen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats – gegebenen-

falls durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung – den Betrag der Strafe oder Buße in Währungseinheiten dieses Staates umrechnen, wobei sie den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Umrechnungskurs anwenden; dabei darf der im Recht dieses Staates für dieselbe Tat vorgesehene Höchstsatz nicht überschritten werden. Ist im Vollstreckungsstaat für dieselbe Tat eine anderweitige, strengere Strafe oder Buße vorgesehen, so lassen die zuständigen Behörden dieses Staates den Betrag der im Urteilsstaat ausgesprochenen Geldstrafe oder Geldbuße unverändert.

(2) Ist der Vollstreckungsstaat nicht in der Lage, dem Vollstreckungsersuchen stattzugeben, weil dieses eine juristische Person betrifft, so kann er sich aufgrund zweiseitiger Abkommen bereiterklären, in Übereinstimmung mit den Vollstreckungsbestimmungen seines Zivilprozeßrechts die Einziehung des Betrags der im Urteilsstaat verhängten Geldstrafe oder Geldbuße vorzunehmen.

#### Artikel 10

##### Vorläufige Maßnahmen

Sobald der Urteilsstaat um Übertragung der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe ersucht oder ihr zugestimmt hat, kann der Vollstreckungsstaat die verurteilte Person in Haft nehmen oder andere vorläufige Maßnahmen anwenden, wenn

- das Recht des Vollstreckungsstaats die vorläufige Inhaftierung oder die Anwendung anderer Maßnahmen wegen der Straftat, aufgrund der die Verurteilung erfolgte, zuläßt und
- Grund zu der Befürchtung besteht, daß die verurteilte Person die Flucht ergreifen wird.

#### Artikel 11

##### Auf die Vollstreckung anwendbares Recht

(1) Nach der Übertragung richtet sich die Vollstreckung der Verurteilung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; dieser Staat ist allein zuständig, die Entscheidung über die Vollstreckungsmodalitäten zu treffen und alle diesbezüglichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Jeder im Urteilsstaat bereits vollstreckte Teil der Strafe oder Buße ist auf die im Vollstreckungsstaat zu vollstreckende Verurteilung anzurechnen.

#### Artikel 12

##### Ersatzweise Inhaftierung bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße

Erweist sich die Vollstreckung einer Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise als unmöglich, so kann im Vollstreckungsstaat ersatzweise eine freiheitsentziehende Strafe angewandt werden, wenn das Recht beider Staaten dies vorsieht und sofern der Urteilsstaat dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

#### Artikel 13

##### Amnestie, Begnadigung, Abänderung, Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Jeder der beiden betroffenen Mitgliedstaaten kann eine Amnestie, eine Begnadigung oder eine gnadenweise Abänderung der Strafe oder Buße gewähren.

(2) Der Urteilsstaat allein hat das Recht, über einen gegen das Urteil gerichteten Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

#### Artikel 14

##### Beendigung der Vollstreckung

Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Verurteilung, sobald ihn der Urteilsstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund der ihre Vollstreckbarkeit erlischt.

#### Artikel 15

##### Zuweisung der Erlöse aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen fließt dem Vollstreckungsstaat zu, es sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Urteilsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

#### Artikel 16

##### Unterrichtung

Der Vollstreckungsstaat unterrichtet den Urteilsstaat,

- wenn er die Vollstreckung der Verurteilung für abgeschlossen erachtet;
- wenn die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Verurteilung aus der Haft flieht oder
- wenn die Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt wird.

#### Artikel 17

##### Wirkung der Übertragung der Vollstreckung für den Urteilsstaat

(1) Der Urteilsstaat darf die Verurteilung nicht mehr vollstrecken, wenn er mit dem Vollstreckungsstaat die Übertragung der Vollstreckung vereinbart hat. Flieht die verurteilte Person aus der Haft, so geht das Vollstreckungsrecht jedoch wieder auf den Urteilsstaat über, es sei denn, daß zwischen diesem Staat und dem Vollstreckungsstaat eine abweichende Vereinbarung besteht.

(2) Bei der Übertragung der Vollstreckung einer Geldbuße oder Geldstrafe geht das Vollstreckungsrecht hinsichtlich der Vollstreckung der Verurteilung einschließlich einer etwaigen Umwandlung der Geldbuße oder Geldstrafe in eine freiheitsentziehende Sanktion wieder auf den Urteilsstaat über, wenn ihn der Vollstreckungsstaat darüber unterrichtet, daß die Geldbuße oder Geldstrafe ganz oder teilweise nicht vollstreckt und eine ersatzweise Strafe nach Artikel 12 nicht angewandt wird.

#### Artikel 18

##### Sprachen

Die vorzulegenden Schriftstücke sind in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Urteilsstaats abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Übersetzung der in Artikel 7 genannten einschlägigen Unterlagen in seine Amtssprache bzw. in eine seiner Amtssprachen zu verlangen. Die anderen Mitgliedstaaten können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

#### Artikel 19

##### Kosten

Die Mitgliedstaaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung der aus der Anwendung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten.

#### Artikel 20

##### Verhältnis zu dem am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des am 28. Mai 1970 in Den Haag beschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen sind, findet das vorliegende Übereinkommen insoweit Anwendung, als es die Bestimmungen jenes Übereinkommens ergänzt oder die Anwendung der darin niedergelegten Grundsätze erleichtert.

**Artikel 21****Unterzeichnung und Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch alle Staaten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß das Übereinkommen auf ihn in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die dieselbe Erklärung abgegeben haben, ab dem neunzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Erklärung Anwendung findet.

(4) Ein Mitgliedstaat, der keine Erklärung abgegeben hat, kann dieses Übereinkommen in Bezug auf andere Vertragsstaaten auf der Grundlage zweiseitiger Abkommen anwenden.

(5) Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert allen Mitgliedstaaten jede Unterzeichnung, jede Hinterlegung einer Urkunde und jede Erklärung.

**Artikel 22****Beitritt**

Diesem Übereinkommen können alle Staaten, die Mitglied der Europäischen Gemeinschaften werden, beitreten. Die Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt. Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt Artikel 21 Absätze 3 und 4 für jeden beitretenden Mitgliedstaat, und das Übereinkommen tritt für ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 21 Absatz 2 in Kraft.

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

**Vom 27. Mai 1997**

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Jordanien  
in Kraft getreten.

am 26. Mai 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1996 (BGBl. II S. 291).

Bonn, den 27. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Pakt  
über bürgerliche und politische Rechte**

**Vom 27. Mai 1997**

Deutschland hat durch seinen Bevollmächtigten am 22. Januar 1997 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

- a) die folgende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) abgegeben:

„Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der am 17. Dezember 1973 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und im Anschluß an die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1991 nach Artikel 41 des Paktes habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 41 des genannten Paktes für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf der Erklärung vom 10. Mai 1991 an, die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen eines Vertragsstaats insoweit anerkennt, als dieser für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt hat und als von der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Vertragsstaat entsprechende Verpflichtungen aus dem Pakt übernommen worden sind.

...“

und im Zusammenhang hiermit ferner

- b) die nachstehende Begleiterklärung abgegeben:

„Herr Generalsekretär,

ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung zu übermitteln, durch die die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit des in Artikel 29 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Menschenrechtsausschusses nach Artikel 41 des Paktes für weitere fünf Jahre anerkennt. Auf Weisung der Bundesregierung möchte ich in diesem Zusammenhang erneut auf die Vorbehalte hinweisen, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem genannten Internationalen Pakt zu dessen Artikeln 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 1 angebracht hat.

...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1111) und vom 5. Februar 1996 (BGBl. II S. 290).

Bonn, den 27. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 27. Mai 1997**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Kolumbien am 11. Juni 1997  
in Kraft treten.

Folgende Staaten haben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation nach Maßgabe des Artikels 31 des Protokolls vom 27. November 1992 zur Änderung des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 1150) ihre jeweils zum 15. Mai 1998 wirksam werdende Kündigung des Übereinkommens notifiziert:

Frankreich	am 11. März 1997
Korea, Republik	am 7. März 1997
Niederlande	am 20. Januar 1997
Schweden	am 18. Februar 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1997 (BGBl. II S. 980).

Bonn, den 27. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

**Vom 28. Mai 1997**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Luxemburg am 1. Februar 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1997 (BGBl. II S. 1019).

Bonn, den 28. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens**  
**über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des**  
**Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen**  
**Vom 28. Mai 1997**

I.

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Slowakei	am	5. Dezember 1996
Ukraine	am	6. November 1996

II.

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 237) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für

Spanien	am	16. Dezember 1996
---------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Spanien folgenden Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

“With regard to the fourth paragraph, subparagraph a, of Article 7 of the Protocol, the Government of the Kingdom of Spain makes a reservation according to which the ratification does not oblige Spain to grant exemption from taxes on income derived from interest on bonds issued or loans contracted by the Fund.”

„Die Regierung des Königreichs Spanien bringt in bezug auf Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a des Protokolls einen Vorbehalt an, demzufolge Spanien aufgrund der Ratifikation nicht verpflichtet ist, die Freistellung der Zinsen auf die vom Fonds ausgegebenen Schuldverschreibungen oder die von ihm aufgenommenen Anleihen von der Einkommensbesteuerung zu gewähren.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1996 (BGBl. II S. 1208).

Bonn, den 28. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

## Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 28. Mai 1997

Paraguay hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. September 1996 notifiziert, daß es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, nach Maßgabe der folgenden Erklärung anerkennt:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: Espagnol)

Attendu que la République du Paraguay a signé la Charte des Nations Unies le 26 juin 1945 à San Francisco et l'a ratifiée le 12 octobre 1945,

Vu le texte du Statut de la Cour internationale de Justice, organe judiciaire principal des Nations Unies, qui, dans son article 36, paragraphe 2, donne la possibilité aux Etats Membres de déclarer, à n'importe quel moment, reconnaître comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale la juridiction de la Cour,

Et attendu que l'Assemblée nationale a approuvé la déclaration d'acceptation de la juridiction par sa loi No 913 du 7 août 1996,

En conséquence, j'accepte, au nom du Gouvernement paraguayen, la juridiction obligatoire de la Cour internationale de Justice, dont le siège est à La Haye, sous condition de réciprocité à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, pour tous les différends énoncés à l'article 36, paragraphe 2, du Statut de la Cour. La présente déclaration s'appliquera aux seuls différends qui s'élèveraient après la date de sa signature.

En foi de quoi, j'appose ma signature sur la présente déclaration qui porte le sceau de l'Etat et le contreseing du Ministre des relations extérieures, Rubén Melgarejo Lanzoni, à Asunción, capitale de la République du Paraguay, le dix-sept septembre mil neuf cent quatre-vingt-seize.

Rubén Melgarejo Lanzoni  
Ministre des relations extérieures

Juan Carlos Wasmosy  
Président

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Nachdem die Republik Paraguay am 26. Juni 1945 in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen unterzeichnet und sie am 12. Oktober 1945 ratifiziert hat,

nach Prüfung des Wortlauts des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, des wichtigsten Rechtsorgans der Vereinten Nationen, in dessen Artikel 36 Absatz 2 den Vertragsstaaten des Statuts die Möglichkeit gegeben wird, jederzeit zu erklären, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennen,

und nachdem der Nationalkongreß dieser Anerkennung durch das Gesetz Nr. 913 vom 7. August 1996 zugestimmt hat,

erkenne ich folglich im Namen der Regierung von Paraguay die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs mit Sitz in Den Haag unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs genannten Streitigkeiten an. Diese Erklärung gilt nur für Streitigkeiten, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung entstehen.

Zu Urkund dessen unterzeichne ich diese Erklärung, die mit dem Staatssiegel versehen und vom Minister für Auswärtige Beziehungen, Herrn Rubén Melgarejo Lanzoni, gegengezeichnet wurde, in Asunción, der Hauptstadt der Republik Paraguay, am 17. September 1996.

Rubén Melgarejo Lanzoni  
Minister für Auswärtige Beziehungen

Juan Carlos Wasmosy  
Präsident

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397) und vom 29. November 1996 (BGBl. 1997 II S. 147).

Bonn, den 28. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das Verbot oder die Beschränkung  
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,  
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,  
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

**Vom 28. Mai 1997**

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle I, II und III zu diesem Übereinkommen werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Kambodscha	am 25. September 1997
Panama	am 26. September 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. März 1997 (BGBl. II S. 975).

Bonn, den 28. Mai 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 3. Juni 1997**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

Norwegen	am 13. September 1993
----------	-----------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1997 (BGBl. II S. 729).

Bonn, den 3. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-polnischen Abkommens  
über die Seeschifffahrt**

**Vom 4. Juni 1997**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 1996 zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Seeschifffahrt (BGBl. 1996 II S. 2694) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 1. Mai 1997

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 4. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Änderung (Revision 2) des Übereinkommens  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

**Vom 4. Juni 1997**

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) wird bekanntgemacht, daß die Revision 2 des Übereinkommens nach seinem Artikel 13

am 16. Oktober 1995

für die Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1996 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 4. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen  
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

**Vom 4. Juni 1997**

I.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	13. März 1996
Libanon	am	26. Juni 1996
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	25. August 1996
Thailand	am	13. Juni 1996.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden waren bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Montreal wie folgt hinterlegt worden: Bahrain am 12. Februar 1996, Libanon am 27. Mai 1996, Libysch-Arabische Dschamahirija am 26. Juli 1996, Thailand am 14. Mai 1996.

II.

Das Vereinigte Königreich als einer der Verwahrer des Protokolls hat am 10. März 1997 die Erstreckung der Anwendung des Protokolls auf die Insel Man mit Wirkung vom 14. Februar 1997 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 30), vom 9. Oktober 1995 (BGBl. II S. 976) und vom 16. Juli 1996 (BGBl. II S. 1223).

Bonn, den 4. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung  
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen  
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

**Vom 6. Juni 1997**

I.

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Lettland

am 6. Februar 1997

in Kraft getreten.

Lettland hat seine Beitrittsurkunde am 6. Februar 1997 in London hinterlegt.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Verwahrer in Moskau am 26. Dezember 1996 und dem Verwahrer in Washington am 23. April 1997 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien

mit Wirkung vom 17. November 1991

als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Mai 1983 (BGBl. II S. 436) und vom 12. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 164).

Bonn, den 6. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

**Vom 9. Juni 1997**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Tadschikistan

am 24. Juni 1997

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1997 (BGBl. II S. 1076).

Bonn, den 9. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung  
über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit  
in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft  
an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia**

**Vom 9. Juni 1997**

Die in Sofia durch Notenwechsel vom 17. April 1997  
getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der  
Republik Bulgarien über die Fortsetzung der Förderung  
der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau  
und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinen-  
bau und Elektronik in Sofia ist nach ihrem letzten Absatz

am 17. April 1997

in Kraft getreten. Der Text der einleitenden deutschen  
Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1997

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Metzger

Sofia, 17. April 1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, unter Bezugnahme auf die in Sofia geschlossene Vereinbarung vom 1. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Hochschule für Maschinenbau und Elektronik in Sofia, folgende Vereinbarung über die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Maschinenbau und Betriebswirtschaft an der Technischen Universität Sofia vorzuschlagen:

- 1.a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Bulgarien setzen die am 1. Juni 1990 in Sofia vereinbarte Förderung der Zusammenarbeit bei der Durchführung
  - einer Ausbildung von Ingenieuren und
  - eines betriebswirtschaftlichen Aufbaustudiumsan der Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung der Technischen Universität Sofia fort.
- 1.b) Die Ausbildung findet in deutscher Sprache statt.
- 1.c) Die Teilnehmer des Aufbaustudiengangs Betriebswirtschaft erhalten den ordentlichen Studentenstatus mit allen Förderungen und Vergünstigungen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

- 1.d) Die Fortsetzung der Förderung der Zusammenarbeit ist auf fünf Jahre begrenzt, beginnend mit dem Wintersemester 1996/97 und endend mit dem Sommersemester 2001 und vorbehaltlich der jährlichen Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel.
- 1.e) Beide Seiten streben an, das Projekt in diesem Fünfjahreszeitraum so weiterzuentwickeln, daß es danach im wesentlichen von der bulgarischen Seite fortgeführt werden kann, unter Nutzung der üblichen Instrumente des bilateralen Austauschs.
- 1.f) Beide Seiten werden im Jahr 2000 eine erneute Evaluierung der Zusammenarbeit vornehmen und auf deren Grundlage über die Fortführung verhandeln.
2. Die Durchführung der Förderung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und der Technischen Universität Sofia geregelt. Die im Rahmen der Förderung der TU Sofia zur Verfügung gestellten Sachmittel werden von Zöllen, Steuern und Gebühren befreit.
3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. August 2001.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und bulgarischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Bulgarien mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
 dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
 der Republik Bulgarien  
 Herrn Stoyan Stalev  
 Sofia